

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	11 (1860)
Heft:	10
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

1. Politische Behörden. Der Große Rath versammelte sich den 18. Oktober außerordentlicher Weise um über die Beteiligung an einer Alpeneisenbahn und die projektirte schnellere Ausführung des Verbindungsstraßenbaus zu berathen. Das Resultat seiner 5tägigen Versammlung sind folgende Beschlüsse:

I.

„Der Kanton Graubünden beteiligt sich an einer über einen bündnerischen Bergpaß zu erstellenden, bereits konzessionirten, oder noch zu konzessionirenden Eisenbahn nach Italien mit einem Aktienkapital von zwei Millionen Franken, unter der Bedingung, daß die Regierung von Sardinien wenigstens einen Drittheil der gesamten Baukosten übernehme, mit Verzicht auf jeden Zinsbezug, so lange als für das übrige Baukapital nicht ein solcher von 5 p.C. gedeckt ist, sowie daß wenigstens für einen zweiten Drittheil des Baukapitals, die hierseitige Beteiligung einbegriffen, Prioritätsaktien mit dem vorstehend bedungenen Verzinsungs vorrecht definitiv plaziert werden.“

II.

Der Große Rath genehmigt die Anträge der Standeskommission betreffend Ausführung des Straßennetzes, in der Voraussetzung, daß zu diesem Zwecke seitens der Bundesversammlung ein Beitrag bewilligt wird, welcher es möglich macht, in Verbindung mit dem jährlichen Kantonsbeitrag von Franken 120,000 innert 12 Jahren die betreffenden Straßenbauten zu vollenden, die auf einzelnen Straßen noch lastenden Vorschüsse zurückzuerstatten und beziehungsweise zu verzinsen, die zu leistenden Abfindungssummen auszurichten und das ganze für alle diese Verwendungen erforderliche Kapital innert 30 Jahren zu amortisiren.

Die hiedurch zum Besluß erhobenen Anträge der Standeskommission sind folgende:

1. Innert dem Zeitraum von 12 Jahren sollen folgende Verbindungsstraßen erster und zweiter Klasse erstellt, beziehungsweise abbezahlt werden: a) die Prättigäuerstraße, b) die Engadinerstraße bis Martinsbrück, resp. österreichische Grenze, c) Berninastraße mit Einschluß der Strecke Meschino-Weltliner-Grenze, d) Schynstraße, als Verbindung zwischen der obern und untern Kommerzialstraße, e) Flüelastraße, mit Modifikation, f) Oberalpstraße, g) Ofenbergstraße, h) Lukmanierstraße, falls der Bau einer Eisenbahn oder die Erstellung einer Fahrstraße seitens einer Eisenbahngesellschaft bis 1866 nicht gesichert ist, i) Straße von Davos nach Vazerol, k) Straße Chur-Langwies, l) Straße Flanz-Porclas mit Abzweigung nach Villa und Peidner-Bad.

Die Bestimmung der Reihenfolge der zu erbauenden Straßen, sowie der Art und Weise, wie die Rückzahlung der auf den drei Verbindungsstraßen erster Klasse lastenden Vorschüsse befördert werden soll, bleibt noch vorbehalten.

2. Die Ansprüche folgender Straßenzüge, welche bereits eine Prioritätsanwartschaft erworben haben und in Art. 1 nicht aufgenommen sind, sollen auch ferner anerkannt und gewahrt sein, nämlich: a) Waltensburg-Brigels, b) Malans, c) Bonaduz-Kästris, für den Fall, daß bis 1866 der Bau einer Eisenbahn ins Oberland nicht gesichert sein sollte, d) Safien-Versam.

Der Kleine Rath ist beauftragt, mit den an den genannten Straßenzügen beteiligten Gemeinden über Abfindung für ihre Ansprüche mittelst Aversalsummen in Unterhandlung zu treten und diesfällige Einverständnisse mit Vorbehalt der Ratifikation der Standeskommision abzuschließen, in welche Einverständnisse die geeigneten Bestimmungen über die Verwendung der vom Kanton zu leistenden Beiträge für Straßenzwecke aufzunehmen sind.

Bezüglich derjenigen Straßen, wo eine solche Abfindung nicht sollte erzielt werden können, bleiben der Standeskommision die weiteren Schlussnahmen vorbehalten.

Die Septimer-Straße wird obiger Klasse ebenfalls angereiht und zwar in dem Sinne, daß, falls die beteiligten Thalschaften und Gemeinden den Bau und die Unterhaltung auf sich nehmen, für erstern ein namhafter Beitrag auf Rechnung des gegenwärtigen Projektes geleistet werden soll.

3. Den übrigen seiner Zeit ordnungsgemäß angemeldeten und ohne Priorität admittirten Straßen wird ihre Anwartschaft ebenfalls belassen, so daß der Bau derselben, beziehungsweise die Erstattung geleisteter Vorschüsse, dannzumal zu beginnen hat, wenn das für das gegenwärtige Projekt erforderliche Baukapital gänzlich amortisiert sein wird.

Der Kleine Rath ist jedoch beauftragt auch bei diesen Straßen in gleicher Weise, wie in Art. 2 angegeben wurde, auf billige Abfindung der Berechtigten für ihre Straßenzwecke hinzuwirken.

Es gehören in diese Klasse folgende Straßen: a) Pardissa-Seewis, b) Inner-Ferrera-Avers, c) Verbindung des Dorfes Nuis mit der Thalstraße, d) von Flanz bis Cauis und Maierhof, e) von Paiden-Bad bis Bals-Platz, f) von der obern Straße über Mons bis Thujis, g) von Scharans bis Fürstenauer-Zollbrücke, die letztern beiden jedoch nur für den Fall, daß die Schynstraße nicht zu Stande kommen sollte, h) von Sagens bis zur Hauptstraße, i) von Cauco nach Rossa und von Grono bis Cauco, k) von Spizermühl nach Samnaun bis an den Fuß des Berges, l) von der Fideriser-Au bis Fideris, m) von Küblis bis Conters, n) von Bonaduz bis Sculms, o) Straße und Rheinbrücke von Untervaz bis Zizers, p) von Soglio nach der Hauptstraße, q) von Brin nach Lumbrein.

4. Die für obige Zwecke nöthigen und nach Bedürfniß durch successive Aufnahmen zu beschaffenden Summen werden getilgt durch den Bundesbeitrag und durch die kantonalen Beiträge von jährlich Fr. 120,000, welche zu diesem Behufe auch nach der Bauperiode von 12 Jahren so lange zu verwenden sind, bis die ganze Schuld amortisiert sein wird.

5. In Betreff der Anlage und Baute der in Art. 1 aufgeführten Straßen, des Güterauskaufs, unentgeltlicher Abtretung des Baumaterials

seitens der Gemeinden, sowie der Unterhaltung der Straßen (in letzterer Beziehung mit Vorbehalt der nöthigen Modifikationen bezüglich Offen- halzung der Bergstraßen im Winter) bleiben die früheren diesfalls an- genommenen Grundsätze in Kraft. (Revidirte Gesetzes-Sammlung Pag. 260 — 272.)

Der Kleine Rath ist beauftragt, für beförderliche Errichtung der nöthigen Konventionen, resp. Verpflichtungsurkunden, besorgt zu sein.

6. Der Kl. Rath ist endlich ermächtigt und beauftragt, auf Grund- lage des in Art. 1 bezeichneten Straßennetzes mit den Bundesbehörden sowohl wegen des Beitrags der Eidgenossenschaft an die Baukosten, als wegen Beteiligung derselben an der Straßenunterhaltung, namentlich mit Bezug auf den Schneebruch, in Unterhandlung zu treten und unter Ratifikationsvorbehalt die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und weitere Dar- legung des Sachverhalts im grösstäthlichen Ausschreiben ist dem Volk die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob dasselbe seine Genehmigung ertheilen wolle, daß der Kanton bei einer bündnerischen Alpenbahn sich mit Aktien für zwei Mill. Franken betheilige und daß die im Jahr 1853 für Verbindungsstraßen bewilligten Beiträge von jährlich Fr. 120,000 künftig in der Weise verwendet werden, daß mit Hülfe des zu gewärti- genden Bundesbeitrags das Straßennetz innert 12 Jahren ausgeführt und das ganze Baukapital innert 30 Jahren amortisiert wird, — mit der näheren Bestimmung, daß, wenn die eine oder andere Voraussetzung, d. h. bei der Eisenbahn die bezeichnete Beteiligung von Sardinien nebst übrigen Bedingungen, beim Straßennetz der betreffende Bundesbeitrag, nicht eintreten sollte, alsdann nur dasjenige der beiden Unternehmungen, bei welchem die Voraussetzung zutrifft, ausgeführt wird, hinsichtlich des andern aber die weiteren Berathungen und Entschlüsse der Behörden vorbehalten bleib. n."

2. Vereinschronik. Der Monat Oktober war sehr reichhaltig an Versammlungen landwirthschaftlicher Vereine und an Ausstellungen. Den Neigen eröffnete der landwirthschaftliche Verein der Gruob mit einer Viehausstellung in Flanz, die noch auf das Ende September fällt. Die einzelnen Ortschaften dieses Bezirkes waren dabei ziemlich gut ver- treten. Eine Produktausstellung soll Ende Oktober stattfinden.

Bald darauf folgte an einem davon sehr entfernten Bezirke eine andere Lokalausstellung in Guarda, veranstaltet vom landwirthschaftl. Vereine des Bezirks Inn. Auch diese ging sehr bescheiden vorüber und wir sind leider nicht in Fall gesetzt darüber etwas Genaueres zu be- richten. Es sind diese Lokalausstellungen auf dem Lande ganz neue sehr erfreuliche Erscheinungen, welche sehr anregend wirken. Nur sollten sie fördernd statt hemmend in Beziehung auf eine Kantonalausstellung sich verhalten.

Eine etwas grözere Dimension hatte dann die vom bündnerischen landwirthschaftlichen Vereine veranstaltete Vieh- und Produkten-Ausstellung, welche für den ganzen Kanton bestimmt war; aber auch diese ist bescheiden ausgefallen, was bei dem zurückhaltenden Charakter unseres Volks für das erste Mal kaum anders zu erwarten war. Immerhin ist dieselbe so ausgefallen, daß sie als Ermunterung für die Zukunft dienen wird.

An der Viehausstellung nahmen folgende Gegenden Theil:				
Chur mit	2	Zuchttieren,	7	Zeitkühen und 21 Kühen.
Heinzenberg u. Thusis .	1	"	2	"
Oberengadin	1	"	1	"
Fünf Dörfer			2	"
Schanfigg	1	"	2	"
Kreis Churwalden	1	"	1	"
Ems			5	"
Zillis	1	"	1	"
Vorderprätigau (Sewis, Grüsch u. Valzeina)	1	"	4	1
Hinterprätigau (Zenaz, Turrna, Klosters, Küblis)	4	"	2	"

Zusammen 7 Zuchttiere, 24 Zeitkühe und 37 Kühe.

Abends den 18. Okt. wurde das Resultat der Preisvertheilung im Saale des Gathofs zum Steinbock mit einer angemessenen Anrede eröffnet. Hierauf hielt Hr. Lehrer Merki von Lenzburg in der Generalversammlung des bündnerischen landwirthschaftlichen Vereins einen sehr interessanten Vortrag über Bienenzucht und insbesondere über die Vortheile des neuen Dzierzonstocks, welchem die anwesenden Landwirthe mit großer Aufmerksamkeit folgten. Es wurde sodann noch der Vereinsvorstand beauftragt, eine Statistik der bündnerischen Bienenzucht und der bündnerischen Sennereien aufzustellen. — Abends 8 Uhr bei Dr. Ruedi im rothen Löwen fideles Nachtessen, dem auch der Präsident des Kleinen Rathes beiwohnte. — Die Produktenausstellung dauerte noch bis Sonntag Abends und fand trotz ihrer Mängelhaftigkeit doch vielfache Anerkennung.

Der Bericht über die Versammlungen der zwei schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine in Bern und Sursee und die damit verbundenen Ausstellungen muß auf nächste Nummer verschoben werden.